

Region Hannover Fachbereich Umwelt	LSG-H 76 „Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber“ Erläuterungen	Externe Beteiligung Stand: 26.03.2021
---------------------------------------	---	--

Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber“ (LSG-H 76)

Erläuterungen zum Verordnungstext

Region Hannover Fachbereich Umwelt	LSG-H 76 „Leineae zwischen Hannover und Stöckendrebber“ Erläuterungen	Externe Beteiligung Stand: 26.03.2021
---------------------------------------	--	--

Zu § 1 „Landschaftsschutzgebiet“

Der Landschaftsteil wird zum Schutzgebiet und die Karten(serien) sowie die Übersichtskarte werden zum Bestandteil der Verordnung erklärt. Das Gebiet wird zusätzlich textlich beschrieben und die Gebietsgröße angegeben.

Das Landschaftsschutzgebiet überplant Teilbereiche von bestehenden Landschaftsschutzgebieten: Das LSG-H 54 „Untere Leine“, das LSG-H 48 „Mittlere Leine-Rettmer Berg“, das LSG-H 67 „An der Leine“ sowie das LSG-H-S 7 „Mittlere Leine“ werden in den überplanten Bereichen in das neue LSG-H 76 überführt (vgl. auch § 12).

Zu § 2 „Gebietscharakter“

Landschaftsbeschreibung, die den besonderen Charakter und die Eigenart des Gebietes aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellt.

Zu § 3 „Schutzzweck“

§ 3 Abs. 1, Allgemeiner Schutzzweck

Die Formulierung des Schutzzwecks orientiert sich an der gesetzlichen Aufgabe eines Landschaftsschutzgebiets (§ 26 BNatSchG). Neben dem konservierenden Aspekt hat das Gebiet der Leineae zwischen Hannover und Stöckendrebber einen Entwicklungsauftrag.

Die im Anschluss aufgeführten gebietsspezifischen Schutzzwecke sind die Beurteilungsgrundlage für die absoluten Verbote (§ 4), die präventiven Verbote mit Erlaubnisvorbehalt (§ 5) sowie der Zustimmungsvorbehalte in den Freistellungen (§ 6). Die Auflistung ist nicht abschließend.

§ 3 Abs. 2, Natura 2000

Es wird herausgestellt, dass die Ausweisung als LSG der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 im nationalen Recht dient.

§ 3 Abs. 3, Erhaltungsziele

Neben dem allgemeinen Schutzzweck für das Gebiet (§ 3 Abs. 1) werden hier die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet aufgeführt. Sie bestehen ausschließlich aus den für das Gebiet gemeldeten wertbestimmenden Arten und Lebensraumtypen aus den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie. Sie werden kurz in einer gebietstypischen Idealform beschrieben.

Zu § 4 „Verbote“

§ 4 Abs. 1 Satz 1, Generelles Verbot

Anders als in einem Naturschutzgebiet besteht in Landschaftsschutzgebieten kein absolutes Veränderungsverbot. Unter Berücksichtigung land-, forst- und fischereilicher Belange (§ 5 BNatSchG) sind im Landschaftsschutzgebiet von vornherein nur diejenigen Handlungen untersagt, die den Charakter des Gebiets konkret verändern oder dem Schutzzweck tatsächlich zuwi-

Region Hannover Fachbereich Umwelt	LSG-H 76 „Leineau zwischen Hannover und Stöckendrebber“ Erläuterungen	Externe Beteiligung Stand: 26.03.2021
---------------------------------------	--	--

derlaufen. Dabei handelt es sich um unmittelbar geltende Verbotstatbestände, die in der Verordnung unter Satz 2 um eine beispielhafte Aufzählung einzelner Verbotstatbestände ergänzt worden ist.

§ 4 Abs. 1 Satz 2, Veränderungsverbote

Hier sind die Veränderungsverbote benannt, die regelmäßig den Charakter des Gebiets konkret verändern oder die dem Schutzzweck tatsächlich zuwiderlaufen. Die Einschränkungen werden im Folgenden begründet und sofern nötig definiert.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Beeinträchtigungen der Natur durch Lärm etc.

Teile des Naturhaushalts sind empfindlich gegen Störungen. Dies gilt in besonderer Weise für bestimmte Lebensphasen von Tieren (Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten). Da sich die Zeiten je nach Art und Jahresverlauf verschieben, ist ein dauerhaftes Verbot gerechtfertigt.

Darüber hinaus soll die Teilhabe des Menschen am Erlebnis der Natur und Landschaft geschützt werden. Hierzu gehört das Vergnügen, fernab von Lärm und Hektik die Natur genießen zu können. Die Möglichkeit des Naturgenusses in der heutigen, weitgehend industrialisierten Kulturlandschaft, ist ein wichtiger Schutzzweck aller Landschaftsschutzgebiete. Auch Lärm, Licht und Gerüche können den Naturgenuss spürbar mindern.

Modellflugkörper, Drohnen, Modellfahrzeuge oder Motorsportveranstaltungen beeinträchtigen und stören das Schutzgebiet regelmäßig in diesem Sinne und sind mit dem Schutzzweck nicht zu vereinbaren. Da es nicht möglich ist, alle denkbaren Tätigkeiten konkret anzuführen, wird zusätzlich die Störung durch Lärm im Allgemeinen und auf Störungen auf andere Weise verwiesen. Nicht vermeidbare Geräusche durch freigestellte oder erlaubte Handlungen im Schutzgebiet, wie z.B. die natur- und landschaftsverträgliche land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, fallen ausdrücklich nicht unter das Verbot.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, Bauverbot

Bauliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind mit dem Erdboden verbundene oder auf ihm ruhende Anlagen. Bauliche Anlagen sind aber auch ortsfeste Feuerstätten, Werbeanlagen, Aufschüttungen, Abgrabungen und künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche, Lagerplätze, Abstell- und Ausstellungsplätze, Stellplätze, Camping- und Wochenendplätze, Spiel- und Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die einen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen erwarten lassen [vgl. § 2 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012]. Eingeschlossen sind auch Maßnahmen, die keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind. Eine Veränderung baulicher Anlagen liegt auch bei einer reinen Nutzungsänderung vor.

Bauliche Anlagen können den Charakter der freien Landschaft, der durch natürliche Landschaftselemente wie Gehölze, Wälder, Wiesen und Ackerflächen geprägt ist, verändern. Sie stellen häufig eine visuelle Beeinträchtigung dar und sind damit nicht vereinbar mit der im Schutzzweck genannten Erhaltung des Landschaftsbilds. Darüber hinaus können sie, je nach Standort und Größe, den Naturhaushalt mehr oder weniger beeinträchtigen. Allein deren Nutzung kann schon zu einer Beeinträchtigung der Natur führen (z.B. durch vermehrte Fahrzeugbewegungen).

§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, Oberflächengestalt

Region Hannover Fachbereich Umwelt	LSG-H 76 „Leineau zwischen Hannover und Stöckendrebber“ Erläuterungen	Externe Beteiligung Stand: 26.03.2021
---------------------------------------	--	--

Das natürliche Kleinrelief der Landschaft ist für die Vielfalt an Lebensräumen von besonderer Bedeutung. Es bewirkt kleinflächige Übergänge (Ökotone), z.B. von feuchten zu trockeneren Standorten mit einer daran angepassten Tier- und Pflanzenwelt. Je größer die standörtliche Vielfalt, desto größer ist im Allgemeinen der Artenreichtum an Tieren und Pflanzen. Eine Veränderung der für die geschützte Landschaft typischen Bodengestalt ist oft mit einer Vernichtung von Lebensstätten verbunden. Zudem können in bestimmten Fällen Veränderungen der Oberflächengestalt zu erheblichen Beeinträchtigungen des zu schützenden Landschaftsbildes führen, etwa durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Bohrungen, Sprengungen und das Einebnen, Zerstören oder Beschädigen von landschaftsgeschichtlichen Ausprägungen der Oberfläche. Auch darunter fällt das Anlegen von Fischteichen und das Verändern von Gewässern und deren Ufer, auch wenn diese nicht dem Wasserrecht unterliegen.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, Gehölzbestände außerhalb des Waldes

Außerhalb des Waldes stehende Einzelbäume, Gehölzgruppen, wasserbegleitende, galerieartige Gehölzbestände und Hecken bilden ebenfalls wichtige Kleinlebensräume, besitzen wichtige Vernetzungsfunktionen, sowie -entsprechend des Schutzzwecks- eine gliedernde und belebende Wirkung für ein naturnahes Landschaftsbild der Aueniederung. Zur Erfüllung des Schutzzwecks ist dieses Verbot dementsprechend notwendig.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, Ausbringen von Tier- oder Pflanzenarten

Unter dieses Verbot fallen u.a. die illegale Entsorgung von Grünschnitt oder das Aussetzen von Tieren aller Art. Hierunter fallen auch die direkte Ansiedlung und das Ausbringen gebietsfremder, nicht heimischer oder invasiver Tier- und Pflanzenarten, da diese zu einer Verfälschung der vorhandenen Genpools beitragen und / oder es zu einer Verdrängung der hier vorkommenden Arten kommen kann. Gemäß § 40 Abs. 1 Satz 5 BNatSchG sind die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 zu beachten. Als invasiv gelten die Arten, die in der Unionsliste der EU Verordnung 1143/2014 als invasiv bezeichnet werden.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, Entnahme von Pflanzen oder Tieren

Im Gebiet kommt eine Vielzahl an seltenen und gefährdeten Arten vor. Das Verbot dient vorwiegend dem Schutz dieser Tier- und Pflanzenarten. Da die seltenen und gefährdeten Arten im LSG durchaus in größeren Zahlen vorkommen können und es für den Laien nicht oder nur schwer ersichtlich ist, welche Arten besonders schützenswert sind, gilt ein umfassendes Entnahmeverbot.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, Hunde

Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) hat die allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit für den Zeitraum vom 1. April bis zum 15. Juli festgelegt. Dieser Zeitraum wird für eine Beruhigung des LSG in diesem Zeitraum zu Gunsten der Tierarten, die sich in der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit befinden, in die LSG-VO übernommen und durch die Angabe der Leinenlänge konkretisiert. Für den Teilbereich 2 des LSG wird darüber hinaus eine ganzjährige Leinenpflicht ausgesprochen, da dieser Bereich über die Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit hinaus eine besonders große Bedeutung für Rast- und Gastvögel in den Herbst- und Wintermonaten hat. Freilaufende Hunde sind daher insbesondere in diesem Teilbereich des Landschaftsschutzgebiets ganzjährig ein erheblicher Störfaktor. Deshalb sind sie grundsätzlich angeleint zu führen.

Region Hannover Fachbereich Umwelt	LSG-H 76 „Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber“ Erläuterungen	Externe Beteiligung Stand: 26.03.2021
---------------------------------------	---	--

§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8, Nachtangeln entlang einzelner Abschnitte an der Leine

Grundsätzlich ist das Nachtangeln in Schutzgebieten ein Störfaktor für die Lebensgemeinschaften. Einzelne Bundesländer haben es daher gänzlich verboten (Baden-Württemberg, Brandenburg). Aber auch im übrigen Deutschland ist das Nachtangeln keineswegs überall freigestellt.

Die Störungen durch Nachtangeln betreffen die Wirkungen auf die Tierwelt durch die nächtliche menschliche dauernde Anwesenheit sowie die Gefahr direkter Verletzungen beispielsweise von Fledermäusen an Angelschnüren und Haken.

Nicht alle Arten und Individuen reagieren in gleicher Art und Weise auf Störungen. Sie tun dies übrigens nur aufgrund jahrhundertelanger Verfolgung, Jagd und Nachstellung. Das Schutzgebiet Leineaue ist jedoch nicht geeignet, hier auf Dauer einen „Nationalparkeffekt“ zu erzielen (also die zunehmende Vertrautheit von Wildtieren aufgrund ausbleibender Nachstellung), da Randeffekte aufgrund seiner linienhaften räumlichen Ausdehnung jedoch in erheblichem Maße zu erwarten sind und Nutzungen wie Angeln und Jagd hier (und im Umfeld) nicht verboten sind (anders dagegen im urbanen Umfeld).

So ist es durchaus möglich, dass an einem Bach direkt neben einer vielbefahrenen Straße mitten in der Stadt Biber vorkommen. Dieses Störungspotential ist für den Biber kalkulierbar und er lernt, dass dennoch niemand in sein Bachbett steigt. Ganz anders ist es zu beurteilen, wenn an derselben Stelle regelmäßig nachts Menschen am Ufer stünden. Auch in dieser Situation mag es einzelne Biber geben, die hier sehr robust reagieren. Diese Robustheit darf aber nicht als selbstverständlich zugrunde gelegt werden. Fischotter reagieren hier erheblich sensibler und sind am Tage höchst selten zu sichten. Daher ist es nicht möglich, Regelungen für eine Verordnung anhand einzelner Beobachtungen anhand einzelner Individuen einer Art abzuleiten.

Die meisten Tierarten gewöhnen sich durchaus z.B. an ein bestimmtes Maß der menschlichen Anwesenheit, daher ist es vertretbar, in der Abwägung zwischen den verschiedenen Interessen nach einer ausgewogenen Lösung zu suchen, einen angemessenen Schutz zu erreichen, ohne das Gebiet vollständig für den Menschen zu sperren. So ist ein viel begangener Weg, wenn die Menschen den Weg nicht verlassen und nicht stehenbleiben, sondern regelmäßig einfach dem Weg folgen, für die meisten Arten kein Problem. Nach diesem Prinzip funktionieren die Wege in Schutzgebieten. Hier können sehr viele Menschen ohne große Störung Wege nutzen – solange sie nicht den Weg verlassen. Beispielhaft wurde dieses Phänomen durch PUTZER (1989): Wirkung und Wichtung menschlicher Anwesenheit und Störung am Beispiel bestandsbedrohter an Feuchtgebiete gebundene Vogelarten, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Zehn Jahre Rote Liste gefährdeter Tierarten in der BRD, Heft 29, 169-194 untersucht.

Die nicht vorhersehbare, dann aber dauerhafte menschliche Anwesenheit an verschiedenen (vielen) Stellen in sensiblen Bereichen wirkt aber völlig anders und dies trifft in besonderem Maße auf das Angeln zu. In der Dämmerung und nachts sind viele Tierarten aktiv, die den Tag meiden (weil sie jahrhundertlang die Erfahrung gemacht haben, dass man Menschen besser meidet, Wildtiere sind nicht von Natur aus scheu). Genau zu dieser Zeit stehen Angler aber in den sensiblen Bereichen für Stunden oder sogar ganze Nächte. Es werden kleine Pfade von einzelnen Menschen von Zeit zu Zeit genutzt (irregulär), die in die sensiblen Uferbereiche hineinführen. Die menschliche Anwesenheit ist hier in ruhigen Zonen des Gebietes und zur Hauptaktivitätsphase

Region Hannover Fachbereich Umwelt	LSG-H 76 „Leineae zwischen Hannover und Stöckendrebber“ Erläuterungen	Externe Beteiligung Stand: 26.03.2021
---------------------------------------	--	--

vieler Arten einer der Hauptstörfaktoren. Gerade in den sensiblen Zeiten der Dämmerung und nachts ist diese Wirkung erheblich.

Es sind daher bei weitem nicht nur Arten, wie die nachts besonders aktiven Biber und Fischotter (tagsüber sind die Störungen oft zu groß für eine ungestörte Aktivität, darum nutzen diese Arten ja vor allem die Nacht), sondern auch viele Brutvogelarten zur Brutzeit und Gastvogelarten im Winter (natürlich auch das Wild), die ggf. durch die menschliche Anwesenheit am Ufer von Gewässern echte Störungen erleiden, da ihre Fluchtdistanzen unterschritten werden.

Kein Fischotter wird unbeeindruckt seiner Jagd in einem Abschnitt der Leine zur Nachtzeit fortsetzen, wenn dort einer oder mehrere Angler am Ufer stehen. Er wird auch in solchen Bereichen nicht seinen Bau anlegen. Auch der Eisvogel wird kaum an einer Steilwand im Gebiet brüten, bzw. dort ruhen (nachts), wenn ständig ein Angler an der Oberkante der Steilwand steht. Der Gewässerbereich der Leine mit seinen zahlreichen Steilwänden und vereinzelt Kiesinseln an den Ufern zählt daher zweifellos zu den sensibelsten Bereichen in diesem Schutzgebiet.

Was den Schutz und die Beeinträchtigung der Fledermäuse angeht, so ist die Teichfledermaus eines der Erhaltungsziele in diesem Schutzgebiet. Diese Art jagt in hohem Tempo bevorzugt niedrig über Gewässern. Geschützt sind aber selbstverständlich alle weiteren lebensraumtypischen Fledermausarten wie die ebenfalls eng an Gewässer gebundene Wasserfledermaus, die Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Raufhautfledermaus. Alle diese Arten sind typische Arten, die insbesondere Auelebensräume und hier besonders Gewässer intensiv bejagen. Das Ausmaß der Problematik der Verletzungen von Fledermäusen durch Angelschnüre, die offensichtlich von den Fledermäusen nicht geortet werden können, ist bisher nicht umfangreich untersucht. Eine Zusammenstellung von RACKOW (2002): Unfälle von Fledermäusen durch Angelschnüre und Angelhaken, Nyctalus, Berlin 8, 2002, H. 4, 315-320 dokumentiert insgesamt 25 Fälle. Er betont, dass es auf Nachfrage keinerlei Hilfestellung durch Anglerverbände gab (die Angaben stammen allesamt aus dem Fledermausschutz) und leitet eine hohe Dunkelziffer ab. Diese ist auch sehr wahrscheinlich, denn es können an gut strukturierten Fließgewässern wie der Leine in einer Nacht sicher bis zu 1000 Vorbeiflüge an nur einer Stelle mittels Detektoren gemessen werden (s. hierzu auch die Aktivitätsmessungen von NIERMANN im Bereich der südl. Leineae). Entsprechend hoch ist das Risiko der Kollision.

Eine Nachfrage beim Fledermauszentrum Hannover des BUND erbrachte insgesamt 3 Fledermäuse, die Angelhaken im Körper hatten. Es gilt aber als erwiesen, dass bei Fledermauskollisionen mit Angelschnüren die Flughaut von Fledermäusen verletzt werden kann und sicher sehr oft verletzt wird, ohne dass das Tier danach an der Angel hängt. Aber sogar das wurde dokumentiert. Die meisten Kollisionen bleiben vermutlich unbemerkt, zumal sich auch die Methoden des Angelns weiterentwickelt haben und nicht immer die unmittelbare Anwesenheit des Anglers an der Angel erforderlich ist (automatische Warnsysteme).

Aus all dem resultiert, dass ausgewählte, wenige echte Ruhezonen, in denen nachts niemand am Ufer steht, für den Schutz der Lebensgemeinschaften des Gebietes erforderlich sind. Störungen bzw. Beeinträchtigungen sind grundsätzlich im gesamten Gebiet bzw. den gesamten Verlauf der Leine möglich. Unter Berücksichtigung der vielfältigen Nutzungsinteressen an der Leine wurde jedoch eine Abwägung getroffen, um nicht den gesamten Verlauf von 80km Flusslänge zu sperren. Nicht jeder Bereich an der Leine ist gleichermaßen gut strukturiert. Es gibt zahlreiche

Region Hannover Fachbereich Umwelt	LSG-H 76 „Leineae zwischen Hannover und Stöckendrebber“ Erläuterungen	Externe Beteiligung Stand: 26.03.2021
---------------------------------------	--	--

Bereiche ohne Gehölze am Ufer oder andere Strukturen. Es wurde folgendes Kriteriensystem angewendet:

Im Schutzgebiet soll das Nachtangeln im Bereich von folgenden Gebieten untersagt werden:

- **An besonders strukturreichen Kontaktzonen zwischen Auwäldern und Leineverlauf**
Im allgemeinen ist die Aktivität von Tieren in sehr strukturreichen Bereichen erheblich höher als in eher strukturarmer Umgebung. Der Grund dafür liegt darin, dass hier das Nahrungsangebot besser ist und die Nähe zwischen Jagdgebiet und potentiellm Quartiergebiet ebenfalls zu einer erhöhten Aktivität führt. Damit einher gehen in diesen Bereichen erhöhte Störungspotentiale, die vermieden werden sollen.
- **Im Bereich von Konzentrationen verschiedener Gewässer (Abbaugewässer, Leine)**
Für diese Zonen gilt dasselbe wie für die Kontaktzonen zwischen Wäldern/Gehölzen und Leine. Auch hier muss mit erhöhter Aktivität vieler Tierarten (Fischotter, Fledermäuse, Brutvögel, andere Kleinsäuger etc.) gerechnet werden.
- **Aspekte der räumlichen Verteilung der Ruhezeiten sollten ebenfalls berücksichtigt werden**
Es wäre nicht zielführend, eine einzige kleine Ruhezone an einer Stelle zu verankern und alle anderen Bereiche der Leineae komplett ohne Ruhebereiche zu belassen. Bei einer Gesamtlänge von 80 Flußkilometern sollte angestrebt werden, die Ruhezeiten einerseits ausreichend groß und andererseits räumlich so verteilt anzulegen, dass sie geeignet sind, über das gesamte Gebiet verteilt „Inseln“ zu bieten, die möglicherweise auch weiteren Arten die Ansiedlung ermöglichen, die bisher gar nicht im Gebiet vorkommen. Denn es haben sich zwar in den letzten Jahren auch trotz Angelnutzung (nicht wegen!) viele gewässersergebundene Arten wieder ausgebreitet. Aber erstens sind die Erhaltungszustände fast aller hier vorkommenden Arten und potentiell vorkommenden Arten in der atlantischen Region nach wie vor „ungünstig“. Und zweitens weiß niemand, wie sich die Arten ansiedeln würden und wie die Populationsentwicklung wäre, wenn es gar keine nächtlichen Störungen gäbe. Maß für eine solche Beurteilung kann jedenfalls nicht der Zustand mit erheblichen Störungen sein.

Als Ergebnis dieser Überlegungen wurden etwa 11,5 % (9,5km) der Fließstrecke der Leine als Ruhezeiten identifiziert, in denen ein nächtliches Angelverbot verordnet wird.

Das Absenken der Rutenspitze stellt in diesem Schutzgebiet keine praxisnahe Alternative dar, da die Leine auf den weitesten Strecken von Steilwänden umgeben ist, an denen diese Angeltechnik nicht möglich ist. Eine Freistellung des Nachtangelns mit abgesenkter Rutenspitze hätte im Umkehrschluss massive räumliche Einschränkungen für die Angler zur Folge.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9, Feuer

Hierunter fallen sowohl Lagerfeuer als auch das Entzünden von Feuer in Feuerkörben oder in Grillgeräten. Neben dem Risiko der Brandgefahr und der Rauchentwicklung kann es durch Feuer zudem zu partiellen Schäden im Gebiet kommen. Außerdem werden Störungen der wildlebenden Tiere, speziell auch des Fischotters oder des Bibers, durch das Verbot verhindert.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10, Zelten, Lagern

Region Hannover Fachbereich Umwelt	LSG-H 76 „Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber“ Erläuterungen	Externe Beteiligung Stand: 26.03.2021
---------------------------------------	---	--

Zelten oder Lagern führt i. d. R. sowohl zu einer über einen längeren Zeitraum anhaltenden Störung der im LSG zu schützenden Tierarten, beispielsweise des Fischotters, als auch zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und damit der Erholungsfunktion für Naherholungssuchende.

Auch in den freigegebenen Bereichen ist der längere Aufenthalt zu besagten Zwecken untersagt. Im Rahmen der sonstigen fischereilichen Nutzung dürfen ausschließlich temporäre Schirmzelte in gedeckten Farben als Schutz vor der Witterung verwendet werden, die nach Ende des Angelns unverzüglich wieder entfernt werden.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11, Geocaches

Geocaches dürfen ausschließlich so abgelegt werden, dass sie von den Wegen aus erreichbar sind. Damit wird verhindert, dass hochfrequentierte „Cacherautobahnen“ in den naturnahen Flächen entstehen, die sowohl die vorhandene Vegetation als auch die vorkommenden Tierarten beeinträchtigen.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12, Anlanden mit Wasserfahrzeugen im Verlauf der Leine

Durch das Anlandeverbod außerhalb der dafür vorgesehenen, vorhandenen Steganlagen wird eine Beeinträchtigung und ggf. (Zer-)Störung der hochsensiblen Uferbereiche und der hier vorkommenden Tier- und Pflanzenarten vermieden. Dies ist entsprechend des Schutzzwecks notwendig. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 gilt hier entsprechend. Die UNB ist nach Auskunft des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamts Braunschweig unterhalb des Wehres Herrenhausen zur Regelung befugt.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13, Befahren

Der Betrieb von motorbetriebenen Fahrzeugen (analog Zeichen 260 der Straßenverkehrsordnung) verursacht Lärm. Motorisierte Fahrzeuge können Zerstörungen und / oder Beschädigungen im Landschaftsschutzgebiet oder an seinen Bestandteilen herbeiführen und sind daher verboten.

Die Regelung zum Abstellen von Anhängern und sonstigen Geräten bezweckt, das LSG von diesen freizuhalten und insbesondere keine dauerhaften Stellflächen entstehen zu lassen. Im Rahmen der ordnungsgemäßen forst- und landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dürfen die notwendigen Geräte und Maschinen während der Ausführung der Arbeiten auch vor Ort abgestellt werden.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14, Radfahren

Es wurde die bereits nach aktuell geltendem Waldrecht bestehende Regelung des § 25 Abs. 1 NWaldLG übernommen.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15, Reiten

Es wurde die bereits nach aktuell geltendem Waldrecht bestehende Regelung des § 26 Abs. 1 NWaldLG übernommen.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16, Betretensverbot naturnaher Uferbereiche

Die naturnahen Uferbereiche sind entsprechend des Schutzzwecks zu erhalten und zu entwickeln. Demzufolge gilt für diese Bereiche ein Betretensverbot. Zu den naturnahen Uferbereichen

Region Hannover Fachbereich Umwelt	LSG-H 76 „Leineae zwischen Hannover und Stöckendrebber“ Erläuterungen	Externe Beteiligung Stand: 26.03.2021
---------------------------------------	--	--

zählen Kiesbänke, Steilufer, Wald-, Gebüsch- oder sonstige uferbegleitenden Gehölzbestände, Röhrichte, und Großseggenriede sowie der Lebensraumtyp 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 17 Betretensverbot außerhalb der Wege in Teilbereich 2 und 3

Die Teilbereiche 2 und 3 weisen sowohl besonders trittempfindliche Biotope als auch störungsempfindliche Arten auf. Teilbereich 2 ist durch eine vergleichsweise großflächige Grünlandnutzung gekennzeichnet, die den Vogelarten des Offenlands idealen Lebensraum bietet. Außerdem bilden sich hier beim Ausufer der Leine infolge von Hochwasser größere Wasserflächen, die wiederum einen attraktiven Lebensraum für diverse Wasservogelarten darstellen. So erreicht die Leineae vor allem zwischen Neustadt und Bordenau eine hohe Wertigkeit für Gastvögel. Eine größtmögliche Beruhigung dieser Flächen zu Gunsten der hier vorkommenden Vogelarten wird durch das Betretensverbot in diesem Bereich sichergestellt.

Der Wald südlich von Poggenhagen im Teilbereich 3 ist nicht durch Wege erschlossen. Dieser weist zusammen mit dem Gümmerwald besonders bedeutende Restbestände von Weich- und Hartholzauwälder, der potentiellen natürlichen Vegetation der Flussauen, die im Gümmerwald in Teilen bei Hochwasser immer noch regelmäßig überschwemmt werden. Der Schutz der hier vorkommenden sensiblen Biotoptypen und Lebensgemeinschaften ist entsprechend des Schutzzwecks von besonderer Wichtigkeit, was ein Betretensverbot abseits der Wege für diesen Teilbereich rechtfertigt.

Da das geplante Landschaftsschutzgebiet Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“ ist und die Unterschutzstellung der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet nach der FFH-Richtlinie dient (§ 1 Abs. 4 VO), sind dabei auch die Maßgaben des § 32 BNatSchG zu beachten. Nach § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG ist in der Schutzzerklärung durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. (...) Nach dieser Bestimmung haben die Mitgliedsstaaten die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken können (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 2. November 2010 Az. 4 KN 109/10).

Eine Landschaftsschutzgebietsverordnung muss - genauso wie eine Naturschutzgebietsverordnung - den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen genügen. Diese beinhalten insbesondere die Bewahrung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Artikel 2 Abs. 2 der FFH-Richtlinie und als Instrument dafür das Verschlechterungsverbot des Artikels 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie. Auch eine Landschaftsschutzgebietsverordnung muss die spezifischen Vorschriften enthalten, die die Erhaltungsziele und besonderen Belange des jeweiligen Natura-2000-Gebiets sicherstellen (vgl. Antwort der Landesregierung in Drs. 18/111, S. 2, Ziffer 6).

§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18, Überschwemmungsflächen

Wie im Gebietscharakter aufgeführt, dienen die Überschwemmungsflächen diversen Wasservögeln als Rückzugsraum. Diese sollen entsprechend des Schutzzwecks erhalten und entwickelt

Region Hannover Fachbereich Umwelt	LSG-H 76 „Leineae zwischen Hannover und Stöckendrebber“ Erläuterungen	Externe Beteiligung Stand: 26.03.2021
---------------------------------------	--	--

werden. Wasser- oder Eissport verursacht massive Störungen, die durch das Verbot, dem Schutzzweck entsprechend, vermieden wird.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 19, Betrieb von Luftfahrzeugen

Mit dem Verbot des Betriebens von unbemannten Fluggeräten in einer Höhe bis 150 m über dem Boden werden insbesondere Störungen, die auf die hier vorkommenden Vogelarten wirken, vermieden.

Der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen über Gebieten im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 (FFH-Gebiete) und 7 (Vogelschutzgebiete) BNatSchG ist, soweit der Betrieb von unbemannten Fluggeräten in diesen Gebieten nach landesrechtlichen Vorschriften nicht abweichend geregelt ist, bereits gem. § 21 b Abs. 1 Nummer 6 LuftVO verboten, sofern er nicht durch eine in § 21a Absatz 2 genannte Stelle* oder unter deren Aufsicht erfolgt.

*Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Zusammenhang mit Not- und Unglücksfällen sowie Katastrophen.

Die Regelung dient der Konkretisierung des generellen Veränderungs- und Störungsverbot gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 der LSG-VO. Start und Landung mantragender oder bemannter Luftfahrzeuge außerhalb von Flugplätzen sind nach § 25 LuftVG genehmigungspflichtig. Mit der Regelung wird auch erreicht, dass eine solche Genehmigung im Landschaftsschutzgebiet durch die Luftfahrtbehörde grundsätzlich zu versagen wäre.

§ 4 Abs. 2, Aufgaben der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung

Die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen sind gemäß § 7 Abs. 1 WaStrG Hoheitsaufgaben des Bundes. Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ist gemäß § 48 WaStrG dafür verantwortlich, dass die bundeseigenen Schifffahrtsanlagen und Schifffahrtszeichen sowie die bundeseigenen wasserbaulichen Anlagen **allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung** genügen. Behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen bedarf es nicht.

§ 4 Abs. 3, Unberührte Rechtsvorschriften

Hinweis auf unberührte Rechtsvorschriften.

Zu § 5 „Erlaubnisvorbehalte“

In § 5 werden die Erlaubnisvorbehalte (präventive Verbote) aufgelistet. Darunter fallen alle Handlungen, die geeignet sind, den Gebietscharakter zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

§ 5 Abs. 1, Auflistung der Erlaubnisvorbehalte

Bei den unter Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 5 aufgeführten Punkten geht es um Veränderungen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, des Landschaftsbilds oder des Erholungswerts eintritt, weshalb in jedem Fall eine vorherige Prüfung durch die Naturschutzbehörde notwendig ist.

§ 5 Abs. 2, Erteilung der Erlaubnis

Hinweis zur Erlangung einer Erlaubnis.

§ 5 Abs. 3, Entsprechend geltende Regelungen

Region Hannover Fachbereich Umwelt	LSG-H 76 „Leineau zwischen Hannover und Stöckendrebber“ Erläuterungen	Externe Beteiligung Stand: 26.03.2021
---------------------------------------	--	--

Hinweis auf vorrangig anzuwendende Regelungen.

Zu § 6 „Freistellungen“

§ 6 Abs. 1, Einleitung

Die Freistellungen setzen die zuvor genannten Verbote für die aufgeführten Zwecke außer Kraft. Damit stellen die Freistellungen keine Einschränkung dar und bedürfen insofern keiner gesonderten Begründung. Vielmehr müssen sich die Freistellungen vor dem Hintergrund des strengen Schutzzweckes begründen lassen. Ein Teil der folgenden Ausführungen dient der Konkretisierung des Freistellungsrahmens.

§ 6 Abs. 2 Nr. 1 a) – d), Betreten und Befahren

Bedienstete der Naturschutzbehörde und deren Beauftragte, Bedienstete anderer Behörden und deren Beauftragte dürfen die Flächen zur Erfüllungen ihrer dienstlichen Aufgaben betreten. Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte dürfen die Flächen zur rechtmäßigen Nutzung betreten. Ebenso darf das Gebiet im Rahmen wissenschaftlicher Forschung oder Lehre mit vorheriger Zustimmung der UNB betreten und befahren werden. Das Befahren für Maßnahmen im Rahmen der Hege durch Fischereipächter fällt nicht unter das hier beschriebene Befahrensverbot. Dies bezieht sich lediglich auf die Angelfischerei. Der Umfang der rechtmäßigen Nutzung wird durch die im weiteren Verlauf von § 6 freigestellten Handlungen definiert. Unabhängig davon gelten alle übrigen Verbote dieser Verordnung, die trotz des Betretens oder Befahrens vermeidbar sind, wie z.B. das Verbot Störungen durch Lärm oder auf sonstige Weise zu verursachen. Dies beinhaltet unter anderem, dass die Grundstücke auf dem direkten Weg und möglichst über bestehende Wege aufgesucht werden.

§ 6 Abs. 2 Nr. 1 e), Fahren auf der Leine mit kleinen Fahrzeugen

Die UNB ist nach Auskunft des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamts Braunschweig unterhalb des Wehres Herrenhausen zur Regelung befugt. Das Einsetz- und Anlandeverbote an nicht dafür vorgesehenen Stellen gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 und Nr. 16 ist entsprechend zu beachten.

§ 6 Abs. 2 Nr. 2, Gefahrenabwehr/ Verkehrssicherungspflicht

Nach § 60 BNatSchG (Haftung) erfolgt das Betreten der freien Landschaft auf eigene Gefahr. Es besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebene Gefahren. Die Entscheidung, mit welchen Mitteln und mit welchem Aufwand der Sicherungspflicht nachzukommen ist, muss jedoch stärker als anderswo mit dem Schutzzweck abgewogen werden. Das kann z.B. zu häufigeren Kontrollen mit weniger vorsorglichen Maßnahmen führen. Der Rückschnitt von Bäumen oder Ästen kann z.B. unterbleiben, indem Abspannungen die Fallrichtung bestimmen oder Wegebereiche gesperrt werden. Die Naturschutzbehörde kann durch die Anzeigepflicht bei einer gemeinsamen Lösung mitwirken. Dies gilt nicht bei einer unmittelbar bestehenden Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert. Bei derartigen Maßnahmen ist die UNB unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Abs. 2 Nr. 3, Gehölzrückschnitt

Der Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an den öffentlichen Wegen und landwirtschaftlich genutzten Flächen ist außerhalb der Brut- und Setzzeit freigestellt.

§ 6 Abs. 2 Nr. 4, Wegeunterhaltung

Region Hannover Fachbereich Umwelt	LSG-H 76 „Leineau zwischen Hannover und Stöckendrebber“ Erläuterungen	Externe Beteiligung Stand: 26.03.2021
---------------------------------------	--	--

Die ordnungsgemäße Unterhaltung umfasst regelmäßig Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und der Fahrbahnoberfläche; eingeschlossen sind das Glattziehen (Grädern) nach Holzurückarbeiten unmittelbar nach deren Abschluss, sowie die Pflege des Lichtraumprofils. Bestimmungen des Wasserrechts bleiben unberührt.

Als „milieuangepasstes Material“ werden Stoffe bezeichnet, die selbst oder dessen Auswaschungen im Gebiet keinen Schaden verursachen. Bauschutt in jeglicher Form zählt nicht zum milieuangepassten Material. Eine Instandsetzung ist nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 2. Halbsatz anzeigepflichtig. Ein Ausbau von Wegen über den eigentlichen Ausbaugrad hinaus sowie Neubauten sind verboten. Hinweise zu einer fachgerechten Erhaltung des Lichtraumprofils gibt es im Info-Faltblatt 5 (Heckenschutz-Merkblatt) der Region Hannover (Stand: 2006 oder aktueller). Das Faltblatt kann über die Naturschutzbehörde bezogen werden. Alternativ kann das Faltblatt auch im Internet unter www.hannover.de als pdf (Heckenschutz-Merkblatt) heruntergeladen werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das (seitliche) Schlegeln von Hecken in keinem Fall einer fachgerechten Pflege entspricht, weil bei einer solchen Art der Ausführung die Gehölze weit über Gebühr geschädigt werden. Das Schnittgut darf nicht im Bestand oder in sonstigen Saumbiotopen abgelegt werden.

§ 6 Abs. 2 Nr. 5, Hochwasserschäden

Um die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen nach Hochwasserereignissen zu gewährleisten, ist die Beseitigung von Hochwasserschäden auf diesen Flächen freigestellt. Gleiches gilt für rechtmäßig bestehende Anlagen. Darunter fallen u.a. auch Wege, die in diesem Zuge wiederhergestellt werden können.

§ 6 Abs. 2 Nr. 6, Betrieb/Überwachung/Unterhaltung bestehender Anlagen

Bestehende rechtmäßige Anlagen und Einrichtungen genießen Bestandsschutz, ihre Nutzung und Unterhaltung ist daher freigestellt.

Bei einer Unterhaltung ist die grundsätzliche Funktion der Anlage oder Einrichtung vielleicht eingeschränkt, aber grundsätzlich noch vorhanden während bei einer Instandsetzung regelmäßig größere Maßnahmen notwendig sind, die ggf. auch mit Eingriffen in Natur und Landschaft zusammenhängen. Die Anzeigepflicht bei der UNB ist daher notwendig.

§ 6 Abs. 2 Nr. 7, Maßnahmen zu Schutz und Pflege

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung oder auch zur Kontrolle des Gebiets sind grundsätzlich zu begrüßen. Der Zustimmungsvorbehalt sichert der Naturschutzbehörde die Möglichkeit, einzelne Maßnahmen zu prüfen und ggf. zu modifizieren und zu ergänzen. Selbst bei naturschutzfachlich sehr gewünschten Maßnahmen muss die Naturschutzbehörde zu Dokumentationszwecken Kenntnis von den Maßnahmen erhalten.

§ 6 Abs. 2 Nr. 8, Invasive Arten

Die Beseitigung von invasiven Arten würde genauso unter § 6 Abs. 2 Nr. 7 fallen. Sie wird aufgrund der wachsenden Problematik gesondert herausgegriffen. Zudem soll direkt in der Verordnung verdeutlicht werden, dass auch die selektive Bekämpfung einzelner Bestandteile des Naturhaushalts nötig sein kann.

§ 6 Abs. 2 Nr. 9, Einsatz von unbemannten Fluggeräten zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken sowie im Straßenbau

Region Hannover Fachbereich Umwelt	LSG-H 76 „Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber“ Erläuterungen	Externe Beteiligung Stand: 26.03.2021
---------------------------------------	---	--

Der Einsatz von Drohnen zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken sowie im Rahmen von Straßenbau-/kontrollmaßnahmen ist mit vorheriger Zustimmung der UNB freigestellt. So ist beispielsweise eine Rehkitzsuche mit Hilfe von Drohnen und ggf. -rettung vor der Mahd möglich.

§ 6 Abs. 3, Forstwirtschaft

§ 6 Abs. 3 Nr. 1, Forstwirtschaft auf sonstigen Waldflächen

Hier werden übergreifende Mindeststandards formuliert, die auf allen Waldflächen im LSG gelten. Ihre Notwendigkeit wird im Folgenden begründet.

§ 6 Abs. 3 Nr. 1 a), Keine Umwandlung von Laub- in Nadelwald

Der Umbau von Laubwald zu Nadelwald stellt in der Aue regelmäßig eine Verunstaltung des Landschaftsbilds dar, da Nadelgehölze nicht zu den in der Aue typischer Weise vorkommenden Gehölzen zählen. Daher ist der Umbau zu Nadelwald verboten.

§ 6 Abs. 3 Nr. 1 b), Invasive Arten

Als invasive Arten gelten die vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) definierten Arten der Warnliste, der Aktionsliste und der Managementliste. Darin enthalten sind u.a. die gelegentlich forstlich verwendeten Arten:

- Pinus strobus (Weymouth-Kiefer)
- Populus canadensis (Bastard-Pappel)
- Prunus serotina (Späte Traubenkirsche)
- Pseudotsuga menziesii (Gewöhnliche Douglasie)
- Quercus rubra (Rot-Eiche)
- Robinia pseudoacacia (Robinie)
- Fraxinus pennsylvanica (Pennsylvanische Esche)
- Acer negundo (Eschen-Ahorn)
- Ailanthus altissima (Götterbaum)

Diese sollen sowohl zur Erhaltung des autotypischen Landschaftsbilds als auch aufgrund der teilweisen Ausbreitungsgefahr nicht im LSG angepflanzt werden.

§ 6 Abs. 3 Nr. 1 c), Einsatz von Herbiziden und Fungiziden

Der Einsatz von Herbiziden und Fungiziden kann zu einer ungewollten Beeinträchtigung der im LSG vorhanden Fauna kommen und ist daher verboten. Sonstige Pflanzenschutzmittel sind nur erlaubt, wenn sie nachgewiesen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Gebiet führen.

§ 6 Abs. 3 Nr. 1 d), Horst- und Höhlenbäume

Horst- und Höhlenbäume sind eine wesentliche Voraussetzung für eine artenreiche Lebensgemeinschaft im Wald. Daher sollen diese für den Naturschutz sehr wertvollen Bäume bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Naturschutzgebiet erhalten bleiben. Damit wird sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population europäisch geschützter Arten im Gebiet nicht verschlechtert (Gebietsschutz als Schutzmaßnahme im Sinne des § 44 Abs. 4 BNatSchG). In der Regel sind Horst- und Höhlenbäume ausreichend alt, um auch als Habitatbaum anerkannt und markiert zu werden.

Das Gebot der Belassung aller Horst- und Höhlenbäume entspringt dem artenschutzrechtlichen Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Forstpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden

Region Hannover Fachbereich Umwelt	LSG-H 76 „Leineau zwischen Hannover und Stöckendrebber“ Erläuterungen	Externe Beteiligung Stand: 26.03.2021
---------------------------------------	--	--

Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Insoweit zeichnet das Gebot als spezielle Regelung nur das nach, was bereits durch die generelle Norm des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorgegeben ist. Die Verletzung des Verbots wird nur dann als Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG bzw. als Straftat nach § 71 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG belangt, wenn auch der subjektive Tatbestand der Verbotsnorm erfüllt ist, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt wurde. Zudem sind Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 denkbar.

Das Privileg der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung (§ 44 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) gilt bei Betroffenheit der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten nur unter der Einschränkung, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Dies ist eine Frage, die der jeweilige Nutzer zu beantworten hätte, wenn er von dem Privileg des § 44 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG Gebrauch machen will.

Da beim Schutz von Baumhöhlen der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten das Ziel ist, muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass vielfältige Strukturen an Bäumen als Quartiere genutzt werden, keineswegs nur große Stammhöhlen. Selbst kleinste Risse können eine Lebensstätte beispielsweise von Wasserfledermäusen sein. Kein Bewirtschafter kann jedoch alle Strukturen immer sicher erkennen. Ziel der Verordnung ist, dass nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt wird. Dabei sollte die Begutachtung stets bei gutem Licht, mit Fernglas und von allen Seiten des Baumes, möglichst in unbelaubtem Zustand, erfolgen. Die „Erkennbarkeit“ von Habitatstrukturen wie Baumhöhlen hängt sehr von der spezifischen Qualifizierung der beurteilenden Fachpersonen vor Ort ab. Liegt diese nicht vor, wird eine Schulung derjenigen, die Bäume auszeichnen, empfohlen.

Der Naturschutzbehörde ist bewusst, dass selbst bei größter Sorgfalt vorhandene Höhlen übersehen werden können, weil sie versteckt an schwer einsehbaren Stellen des Baumes liegen. Diese Fälle sind schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht als Verbotverletzung einzustufen.

§ 6 Abs. 3 Nr. 2, Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen in Teilbereich 3

Die aufgeführten Freistellungen für die Forstwirtschaft richten sich nach den im Wald-Erlass (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015) aufgeführten Freistellungen.

§ 6 Abs. 3 Nr. 3, Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten

Die aufgeführten Freistellungen für die Forstwirtschaft richten sich nach den im Wald-Erlass (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015) aufgeführten Freistellungen.

§ 6 Abs. 3 Nr. 4, Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen in den Teilbereichen 1, 2 und 4

Die in den Teilbereichen 1, 2 und 4 vorhandenen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen sind so kleine, dass der Walderlass für diese Flächen nicht anwendbar ist. Schon die Entnahme einzelner Gehölze kann sich auf diesen kleinen Flächen negativ auf den LRT auswirken. Eine vorherige Zustimmung der UNB vor der Holzentnahme ist daher erforderlich.

Region Hannover Fachbereich Umwelt	LSG-H 76 „Leineue zwischen Hannover und Stöckendrebber“ Erläuterungen	Externe Beteiligung Stand: 26.03.2021
---------------------------------------	--	--

§ 6 Abs. 4, Landwirtschaft

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung ist unter Beachtung der aufgeführten Vorgaben freigestellt.

§ 6 Abs. 4 Nr. 1, Acker

Für die Darstellung der Ackerflächen wurden die gemeldeten Feldblockdaten der LWK mit Stand von Oktober 2020 zu Grunde gelegt.

§ 6 Abs. 4 Nr. 1 a), Entwässerungsmaßnahmen

Um eine Entwässerung von ggf. nässeabhängigen Nachbarbiotopen, wie beispielsweise Feuchtgrünländern oder Sümpfen zu verhindern, ist die Neuanlage von Entwässerungseinrichtungen nur mit vorheriger Zustimmung der UNB gestattet.

§ 6 Abs. 4 Nr. 1 b), Bodenrelief

Zur Wahrung der Standortdiversität und der Bodenfunktion darf das Bodenrelief nicht verändert werden, beispielsweise durch das Auffüllen von Senken.

§ 6 Abs. 4 Nr. 1 c), Düngung

Gemäß § 7 Abs. 4 der Gewässerunterhaltungsverordnung über Gewässer II. und III. Ordnung und über die Schau der Gewässer III. Ordnung für da Gebiet der Region Hannover vom 04.03.2008 dürfen Pflanzenschutz- und Düngemittel nur so ausgebracht werden, dass sie nicht in das Gewässer einschließlich seiner Böschungen gelangen. Die Verordnung konkretisiert diese Vorgabe zum Schutz und zur Bewahrung der Wasserqualität sowie der Erhaltungszustände der FFH-Lebensraumtypen 3150 (Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften) und 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation) durch das Dünge- und Pflanzenschutzmittelverbot in einem zehn Meter breiten Streifen. Dieser Streifen beginnt ab der Böschungsoberkante der Gewässer. Diese Regelung entspricht zudem den Vorgaben des Niedersächsischen Wegs. In den meisten Abschnitten werden die Gewässer von Gehölzstrukturen begleitet, die bereits mindestens 10 m breit sind. Die an diese Gehölzstrukturen angrenzenden Acker- und Grünlandflächen sind entsprechend nicht von dieser Regelung betroffen. Entwässerungsgräben fallen nicht unter dieses Verbot.

§ 6 Abs. 4 Nr. 1 d), Pflanzenschutzmittel

Gemäß § 7 Abs. 4 der Gewässerunterhaltungsverordnung über Gewässer II. und III. Ordnung und über die Schau der Gewässer III. Ordnung für da Gebiet der Region Hannover vom 04.03.2008 dürfen Pflanzenschutz- und Düngemittel nur so ausgebracht werden, dass sie nicht in das Gewässer einschließlich seiner Böschungen gelangen. Die Verordnung konkretisiert diese Vorgabe zum Schutz und zur Bewahrung der Wasserqualität sowie der Erhaltungszustände der FFH-Lebensraumtypen 3150 (Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften) und 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation) durch das Dünge- und Pflanzenschutzmittelverbot in einem zehn Meter breiten Streifen. Dieser Streifen beginnt ab der Böschungsoberkante der Gewässer. Diese Regelung entspricht zudem den Vorgaben des Niedersächsischen Wegs. In den meisten Abschnitten werden die Gewässer von Gehölzstrukturen begleitet, die bereits mindestens 10 m breit sind. Die an diese Gehölzstrukturen angrenzenden Acker- und Grünlandflächen sind entsprechend nicht von dieser Regelung betroffen. Entwässerungsgräben fallen nicht unter dieses Verbot.

§ 6 Abs. 4 Nr. 1 e), Gewässerrandstreifen

Region Hannover Fachbereich Umwelt	LSG-H 76 „Leineaue zwischen Hannover und Stöckendrebber“ Erläuterungen	Externe Beteiligung Stand: 26.03.2021
---------------------------------------	---	--

Gemäß § 7 Abs. 4 der Gewässerunterhaltungsverordnung über Gewässer II. und III. Ordnung und über die Schau der Gewässer III. Ordnung für das Gebiet der Region Hannover vom 04.03.2008 darf auf Ackergrundstücken innerhalb eines mindestens einen Meter breiten Streifens bis zur Böschungsoberkante nicht geackert oder gegraben werden.

Die Verordnung greift dieses Verbot auf. Zum Schutz der Uferstruktur ist von der Böschungsoberkante ein Abstand von einem Meter einzuhalten.

§ 6 Abs. 4 Nr. 2, Dauergrünland I

Für die Darstellung der Dauergrünland I-Flächen wurden die gemeldeten Feldblockdaten der Landwirtschaftskammer mit Stand von Oktober 2020 zu Grunde gelegt. Abzüglich der Dauergrünland II-Kulisse (vgl. Erläuterungen zu § 6 Abs. 4 Nr. 3) zeigen sie die intensiver genutzten Grünlandflächen im Schutzgebiet.

§ 25 a NAGBNatSchG regelt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln u. a. in Landschaftsschutzgebieten, soweit sie Natura 2000-Gebiet darstellen. Die hier aufgeführten Regelungen finden in diesem LSG Anwendung.

§ 6 Abs. 4 Nr. 2 a), Drainagen

Um sicher zu stellen, dass es durch die Instandsetzung bestehender Drainagen zu keiner stärkeren Entwässerung kommt, bedarf es der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde.

§ 6 Abs. 4 Nr. 2 b), Umbruch

Zur dauerhaften Erhaltung des Grünlands dürfen die Flächen nicht umgebrochen oder als Acker (zwischen-) genutzt werden, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Erhaltung des Lebensraums für Wiesenvögel sowie des Landschaftsbilds der Flussaue.

§ 6 Abs. 4 Nr. 2 c), Grünlanderneuerung

Die Anzeigepflicht ist notwendig, um die UNB rechtzeitig über die Maßnahme zu informieren.

§ 6 Abs. 4 Nr. 2 d), Feldmieten

Zur störungsfreien Entwicklung der Grünlandvegetation dürfen keine Feldmieten angelegt oder Silage-/ Heuballen auf den Flächen länger als 3 Monate gelagert werden. Diese würden darüber hinaus zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

§ 6 Abs. 4 Nr. 3, Dauergrünland II

Bei dem Dauergrünland II handelt es sich um die Flächen, die im Jahr 2019 (Kartierung im Rahmen der Managementplanung) als Lebensraumtyp 6510 „Flachlandmähwiesen“ kartiert wurden. Unter diese Kategorie wurden auch Intensivgrünländer gefasst, wenn diese auf einer Grünlandparzelle in Kombination mit dem LRT 6510 vorkommen. Zusätzlich wurden in Rücksprache mit den betroffenen Städten die Grünlandflächen mit in diese Kulisse aufgenommen, die sich im Besitz der öffentlichen Hand befinden. Eine stärkere Heranziehung der öffentlichen Eigentümer ergibt sich aus § 2 Abs. 3 BNatSchG: Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden.

Durch die Belegung zusätzlicher Flächen mit den höheren Bewirtschaftungsauflagen soll die Voraussetzung geschaffen werden, den Flächenanteil des Lebensraumtyps 6510 zu vergrößern.

§ 6 Abs. 4 Nr. 3 a), Erhaltungsdüngung

Region Hannover Fachbereich Umwelt	LSG-H 76 „Leineau zwischen Hannover und Stöckendrebber“ Erläuterungen	Externe Beteiligung Stand: 26.03.2021
---------------------------------------	--	--

Nährstoffärmere Standorte im Grünland bieten hierauf spezialisierten, schutzwürdigen Pflanzengesellschaften wertvolle ökologische Nischen. Eine Düngung führt regelmäßig zu Verschiebungen im Pflanzenspektrum und dabei zu einer Förderung nährstoffliebender, i. d. R. nicht schutzwürdiger, Arten. Seltene Arten der nährstoffärmeren Standorte werden hierdurch verdrängt. Daher wird die Düngung auf 50 kg Rein-Stickstoff je Hektar und Jahr, als wissenschaftlich untersuchter Schwelle für eine höhere Artenvielfalt im Grünland, beschränkt.

§ 6 Abs. 4 Nr. 3 b), Pflanzenschutzmittel

Zur Wahrung der Artenvielfalt auf den Grünlandflächen ist die Verwendung jeglicher Form von Pflanzenschutzmitteln verboten. Um Problemunkräuter (z.B. Jakobskreuzkraut) bekämpfen zu können, ist der selektive Einsatz zulässig.

§ 6 Abs. 4 Nr. 3 c), Grünlanderneuerung

Da das Arteninventar auf diesen Flächen erhalten bleiben und nicht verändert werden soll, ist eine Grünlanderneuerung verboten und die Auswahl des Saatguts für eine Nachsaat bei Wildschäden mit der UNB abzustimmen. Die Nachsaat bedarf deshalb der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde. Der erforderliche Maschineneinsatz ist vorab mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

§ 6 Abs. 5, Gewässerunterhaltung

Die Unterhaltung von Gewässern erster, zweiter und dritter Ordnung ist freigestellt.

§ 6 Abs. 6, Ausübung der sonstigen fischereilichen Nutzung (Angelfischerei)

Voraussetzung für die Freistellung der sonstigen fischereilichen Nutzung ist die größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an dessen Ufern, keine Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und keine Schaffung neuer Pfade. Diese Regelungen sind für einen größtmöglichen Schutz der hochsensiblen Ufer sowie der umgebenden Flächen, des Landschaftsbilds (Schirmzelte in gedeckten Farben) und der hier vorhandenen Tier- (insbes. Fischotter) und Pflanzenwelt notwendig.

Definition „feste Angelplätze“ und „neue Pfade“

Ein „neuer“ Pfad i. S. d. Verordnung ist ein fußläufiger unbefestigter schmaler Weg, dessen Vegetation nachhaltig zerstört ist, beispielsweise durch das Zurückschneiden von Gebüsch- oder Schilfbeständen zur Erschließung neuer Angelplätze. Mit zusätzlichen „festen“ Angelplätzen sind unberührte, vegetationsreiche Bereiche an den Gewässeruferräumen gemeint, die ebenso wie die o. g. neuen Pfade, zur Erschließung freigeschnitten oder der Boden ggf. geebnet oder auf andere Weise verändert werden müsste.

Insbesondere an den von Anglern aufgesuchten empfindlichen Uferbereichen findet sich eine Vielzahl schützenswerter Tier- und Pflanzenarten, in großen Teilen auch die LRT 91E0 und 6430. Das Zulassen des Angelns beispielsweise an diesen Stellen ist daher ausschließlich nur dann möglich, wenn keine neuen Pfade oder Angelplätze eingerichtet werden. Bereits die Neuerrichtung durch Freischneiden und/oder Ebnung des Bodens zur Erschließung neuer Angelplätze in zuvor ungestörten Bereichen stellt einen massiven Eingriff in diesen Lebensraumtyp dar.

§ 6 Abs. 7, Jagd

Die unmittelbare Jagdausübung wird durch die Verordnung nicht eingeschränkt.

Region Hannover Fachbereich Umwelt	LSG-H 76 „Leineau zwischen Hannover und Stöckendrebber“ Erläuterungen	Externe Beteiligung Stand: 26.03.2021
---------------------------------------	--	--

§ 6 Abs. 7 Nr. 1, Wildäcker, Futterplätze etc.

Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen kann zu Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des Schutzzweckes führen und ist daher nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde freigestellt.

§ 6 Abs. 7 Nr. 2, Ansitzeinrichtungen

Die Errichtung und die Nutzung von Ansitzeinrichtungen ist mit der Maßgabe freigestellt, dass von ihnen keine Störungen störsensibler Arten oder Beeinträchtigungen von Biotopen ausgehen.

§ 6 Abs. 7 Nr. 3, Fanggeräte

Erhaltungsziel des LSG ist u.a. der Fischotter. Zu dessen Schutz sind Fanggeräte zu nutzen, von denen keine Gefahr für den Fischotter ausgeht. *Beim Einsatz der im Rahmen der Jagdausübung zugelassenen Fallen muss in jedem Fall, z.B. durch entsprechende Schutzvorrichtungen, sichergestellt sein, dass weder Menschen noch Haustiere *oder geschützte Tiere* gefährdet werden.

*Fundstelle: Tierschutz bei der Jagd, Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage (Ds 17/13016 vom 10.04.2013, Seiten 4 (zu Frage 7a))

§ 6 Abs. 8 Bekämpfung von Bisamen (*Ondatra zibethicus*).

Die Bekämpfung von Bisamen ist freigestellt.

§ 6 Abs. 9, Regelungen zu Zeit, Ort und Ausführung

Die Regelung trägt dazu bei, überhaupt derartige Freistellungen zu ermöglichen. Gerade vor dem Hintergrund der FFH-Verträglichkeit wird der Naturschutzbehörde so die Möglichkeit einer Vorprüfung eingeräumt. Die Formulierung von Auflagen oder Bedingungen ist im Vergleich zu einer Versagung der Zustimmung das mildere Mittel.

§ 6 Abs. 10, Hinweis auf weitere Rechtsvorschriften

Es wird auf direkte gesetzliche Regelungen hingewiesen, die im Einzelfall den Freistellungen der LSG-Verordnung widersprechen können. Selbstverständlich sind darüber hinaus grundsätzlich alle gesetzlichen Regelungen zu beachten. Der Hinweis dient dazu, vorhersehbare Konflikte im Vorfeld zu vermeiden.

§ 6 Abs. 11, Bestehende Genehmigungen

Der Hinweis dient zur Klarstellung, dass rechtmäßige Verwaltungsakte nicht durch die LSG-Verordnung eingeschränkt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es nach § 49 VwVfG jedoch möglich, einen rechtmäßigen Verwaltungsakt wie z.B. wasserrechtliche Genehmigungen zu widerrufen.

Zu § 7 „Befreiungen und Ausnahmen“

§ 7 Abs. 1, Deklaratorische Wiedergabe des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG

§ 7 Abs. 2, Deklaratorische Wiedergabe des § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG

§ 7 Abs. 3, Pläne und Projekte

Vorhaben, die dem allgemeinen Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung zuwiderlaufen, sind nach § 4 der Verordnung verboten. Auf Antrag kann gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von diesen

Region Hannover Fachbereich Umwelt	LSG-H 76 „Leineau zwischen Hannover und Stöckendrebber“ Erläuterungen	Externe Beteiligung Stand: 26.03.2021
---------------------------------------	--	--

Verboten eine Befreiung gewährt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Über die Befreiung entscheidet in der Regel die untere Naturschutzbehörde.

Bei möglichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist darüber hinaus eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG hinaus.

In der Regel entscheidet die Behörde, die das Projekt zulässt bzw. der das Projekt anzuzeigen ist, über die Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG im Benehmen mit der Naturschutzbehörde (§ 26 Satz 1 NAGBNatSchG).

Zur Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung bietet der Verordnungsgeber eine Einvernehmensregelung an: Soweit der Plan oder das Projekt eine Abweichungsprüfung vor dem Hintergrund der gesamten Verordnung erfolgreich durchlaufen hat, erteilt die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen, mit der Folge, dass in diesen Fällen keine zusätzliche Befreiung von den Verboten der NSG-Verordnung, die eventuell im Einzelfall über die Prüfung der Erhaltungsziele nach FFH-RL hinausgehen, mehr erteilt werden muss. In diesen Fällen wäre ein Projekt von den Verboten der Verordnung freigestellt.

Wird kein Einvernehmen erzielt, ist ein gesondertes Befreiungsverfahren durchzuführen.

Zu § 8 „Anordnungsbefugnis“

Es handelt sich um einen Hinweis auf die Rechtslage.

Zu § 9 „Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Schutzerklärung soll nach Maßgabe von § 22 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG auch die erforderlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder die Ermächtigung dazu enthalten. Die Pflege von Natur- und Landschaft besteht in Maßnahmen, die darauf abzielen, deren bestehenden Zustand zu erhalten oder wiederherzustellen.

Die Kosten der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen trägt die öffentliche Hand. Weiter ausdifferenzierte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden in einer gesonderten Fachplanung entwickelt. Sie sind dennoch Bestandteil der Duldungspflicht.

§ 9 Abs. 1 Nr. 2, Kennzeichnung des LSG

Gemäß § 22 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 14 Abs. 10 NAGBNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete durch die Naturschutzbehörde zu kennzeichnen.

§ 9 Abs. 2, Besondere Duldungspflichten

§ 9 Abs. 2 Nr. 1, Mahd

Die Erhaltung des Offenlandes ist sowohl zum Schutz des hier vorkommenden Lebensraumtyps 6510 (Flachlandmähwiesen) als auch für den Wiesenvogelschutz von besonderer Bedeutung.

Region Hannover Fachbereich Umwelt	LSG-H 76 „Leineae zwischen Hannover und Stöckendrebber“ Erläuterungen	Externe Beteiligung Stand: 26.03.2021
---------------------------------------	--	--

Die Mahd, und damit die Erhaltung dieser Biotope, ist daher von besonderer Wichtigkeit und muss im Zweifelsfall geduldet werden.

§ 9 Abs. 2 Nr. 2, Beweidung

Je nach Standort und Art des Grün- bzw. sonstigen Offenlandes kann es sinnvoll sein, zur Offenhaltung dieser, insbesondere für den Wiesenvogelschutz wichtigen Biotope, eine Beweidung durchzuführen.

§ 9 Abs. 2 Nr. 3, Gehölzanflug

Da das Aufwachsen von Gehölzen insbesondere in den Grünlandflächen nicht dem Schutzzweck dieser Flächen entspricht, werden diese bei Bedarf entfernt.

§ 9 Abs. 2 Nr. 4, Kopfweidenpflege

Zur Erhaltung der landschaftsbildprägenden Kopfweiden müssen diese regelmäßig gepflegt werden.

§ 9 Abs. 2 Nr. 5, Wiederherstellung/ Instandsetzung von Kleingewässern

Die Kleingewässer bilden für diverse im Schutzzweck genannte Arten die Lebensgrundlage (bspw. Kammmolch). Der Erhalt dieser ist daher von besonderer Wichtigkeit.

§ 9 Abs. 2 Nr. 6, Neozoen

Nicht heimische Tierarten (Neozoen), wie z.B. Nutria oder Bisam, haben das Potential sich stark auszubreiten und damit heimische Tierarten zu verdrängen. Der Ausbreitung solcher invasiven Arten ist entsprechend § 40 BNatSchG grundsätzlich entgegenzuwirken. Dieses Ziel soll auch über die LSG-Verordnung zum Ausdruck gebracht werden.

§ 9 Abs. 2 Nr. 7, Neophyten

Nicht heimische Pflanzenarten (Neophyten), wie z.B. die Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) und Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*) haben das Potential, sich stark auszubreiten und damit heimische Lebensgemeinschaften zu bedrohen. Der Ausbreitung solcher invasiven Arten ist entsprechend § 40 BNatSchG grundsätzlich entgegenzuwirken. Dieses Ziel soll auch über die NSG-Verordnung zum Ausdruck gebracht werden.

§ 9 Abs. 3, gesetzliche Bestimmungen

Es wird auf ergänzende gesetzliche Regelungen in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Zu § 10 „Ordnungswidrigkeiten“

Hier werden die Voraussetzungen für eine Ordnungswidrigkeit und der Bußgeldrahmen dargestellt.

Zu § 11 „Inkrafttreten/Außerkrafttreten“

Paragraf 11 bildet den formalen Abschluss dieser Verordnung und setzt bestehende Verordnungen außer Kraft.

Region Hannover Fachbereich Umwelt	LSG-H 76 „Leineae zwischen Hannover und Stöckendrebber“ Erläuterungen	Externe Beteiligung Stand: 26.03.2021
---------------------------------------	--	--

Fundstellen:

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104)
NBauO	Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46)
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. 2002, S. 112)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698)
LuftVO	Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)
Gewässerunterhaltungsverordnung	Gewässerunterhaltungsverordnung über Gewässer II. und III. Ordnung und über die Schau der Gewässer III. Ordnung für da Gebiet der Region Hannover vom 04.03.2008
Wald-Erlass	Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015) (Nds. MBl. 2015 Nr. 40, S. 1300)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.